



## Neues zum Thema „Zusatzdaten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 9. Juli 2019 veröffentlichte der Saarländische Verfassungsgerichtshof sein Urteil vom 05. Juli 2019 zu einer Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit einem Geschwindigkeitsverstoß sowie mit der Frage nach Messdaten, die das Jenoptik-Messgerät TraffiStar S350 bei Verstößen gegen Tempolimits speichert.

Unabhängig von unserer Bewertung des Urteils haben wir bereits unmittelbar nach der Veröffentlichung mit der Entwicklung einer neuen Software begonnen, die die Kritikpunkte aus dem Urteil adressiert.

Leider erreichte uns nun die Absage der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für eine Zulassung der Software mit dem Hinweis, dass die Zurverfügungstellung von Rohmessdaten, aus denen ein Geschwindigkeitswert abgeleitet werden kann, weder der Mess- und Eichverordnung noch der aktuellen PTB-Anforderung 12.05 entspricht, da ein Messgerät keine Merkmale ausweisen dürfe, die eine Benutzung in betrügerischer Absicht erleichtern, sofern eine Verwechslung mit den "geeichten" Messwerten nicht ausgeschlossen sei.

**Diese Feststellung gilt für alle Messsysteme, die in der Bundesrepublik Deutschland für amtliche Geschwindigkeitsmessungen eingesetzt werden!**

Ferner verweist die PTB auf ihre bereits im Internet veröffentlichten Stellungnahmen zu der Frage der nachträglichen Plausibilisierung (<https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt1/fb-13/ag-131/fb-13-grundsatzfragen.html>) sowie auf die Vielzahl der Urteile von Oberlandesgerichten (OLG), die die Haltung der PTB zu diesem Thema stützen. Uns ist kein OLG-Urteil bekannt, das die Sicht des Saarländischen Verfassungsgerichtshofes teilt.

Als ein positives Ergebnis können wir Ihnen mitteilen, dass eine entsprechende Neubewertung der bereits ausgestellten Baumusterprüfbescheinigungen unserer zugelassenen Messsysteme laut PTB nicht erforderlich ist, da diese keine von der PTB untersagten Rohmessdaten zur Verfügung stellen.

**Ein weiterer Einsatz unserer Verkehrsüberwachungssysteme entspricht demnach voll und ganz den Vorgaben der Mess- und Eichverordnung, der aktuellen PTB-Anforderung 12.05 sowie der Ansicht der Oberlandesgerichte (außer Saarland). Das neueste Urteil des OLG Brandenburg finden Sie im Anschluss an diese Information.**

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

JENOPTIK Robot GmbH